

Abfindung kriegsgefangener Offiziere.

Unter Zusage der Gegenseitigkeit ist nach dem „Armeeverordnungsblatt“ mit den feindlichen Regierungen folgendes vereinbart worden:

Die kriegsgefangenen deutschen Offiziere erhalten:

1. In Frankreich monatlich an Gehalt: Divisionskommandeur 832,50 Fr., Brigadekommandeur 600,00 Fr., Oberst 495,00 Fr., Major je nach Dienstjahren oder Jahren im Grade 300—337,50 Fr., Hauptmann je nach Dienstjahren oder Jahren im Grade 210 bis 277,50 Fr., Oberleutnant je nach Dienstjahren oder Jahren im Grade 150,75—203,25 Fr., Leutnant nach 6 Dienstjahren 135 Fr., vor 6 Dienstjahren 120 Fr. — Die Abzüge für Unterhalt dürfen nie mehr als die Hälfte des Gehalts betragen. Die erhöhten Sätze treten rückwirkend vom 1. Dezember 1915 in Kraft. Als Umrechnungsskurs sind für 1 Fr. 80 Pfennig zu rechnen.

2. In Russland jährlich an Gehalt: Generale 1500 Rubel, Offiziere bis zum Hauptmann einschließlich 900 Rubel, Offiziere vom Hauptmann ausschließlich abwärts 600 Rubel. Der Umrechnungsskurs für Rubel beträgt 0,44 Rubel für 1 Mark. Diese Sätze treten rückwirkend vom 1. Oktober 1915 ab in Kraft. Ein Abzug für Wohnung findet nicht statt, für gewährten Unterhalt ist die Hälfte des Gehalts in Anrechnung zu bringen.

3. In England täglich an Gehalt: Hauptleute und höhere Ränge 4 Schilling 6 Pence, die niederen Dienstgrade 4 Schilling. Hieraus sind die Kosten für Verpflegung und Bekleidung zu bestreiten. Für Unterkunft wird ein Abzug nicht gemacht. Die Abzüge für gewährten Unterhalt sind mit der Hälfte des Gehalts zu berechnen. Als Umrechnungsskurs sind für 1 Schilling: 1 Mark, für 1 Pence: 8,5 Pfennig anzusehen. II. Für die in Kriegsgefangenschaft geratenen Beamten in Offiziersrang gelten die entsprechenden Gehaltsätze der Offiziere; dabei sind für Einreihung die Dienstgradabzeichen maßgebend; gegebenenfalls ist das Dienstalter in diesen Gradabzeichen in Betracht zu ziehen, siehe unter I, 1.